

# Der Bürgermeister

Hilden, den 22.11.2004

AZ.: IV/61.1.Or



# Hilden

**WP 04-09 SV 61/011**

## Beschlussvorlage

öffentlich

**Betr. Bebauungsplan Nr. 32A für den Bereich Hochdahler Straße  
hier: Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung NW der  
Bürgerinitiative MUT e. V.**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Stadtentwicklungsausschuss	08.12.2004			
Rat der Stadt Hilden	15.12.2004			

**Beschlussvorschlag:**

Beschlussfassung wird anheimgestellt.

(G.Scheib)

Finanzielle Auswirkungen	<b>Nein</b>
--------------------------	-------------

Personelle Auswirkungen	<b>Nein</b>
-------------------------	-------------

### **Erläuterungen und Begründungen:**

Der Antragsteller regt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A mit dem Ziel an, eine auf dem Grundstück des ehemaligen Kleefer Hofes stehende Rosskastanie durch die Festsetzung im Bebauungsplan langfristig zu erhalten und zu schützen.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Hilden.

Da für die Stadt Hilden zurzeit keine Baumschutzsatzung existiert, wäre die Änderung des Bebauungsplanes eine Möglichkeit, seitens der Stadt Hilden der Anregung zu folgen.

Weiterhin *wird die Verwaltung* für den Fall, dass das Grundstück veräußert wird, im Vertrag mit dem Grundstückserwerber den Erhalt des Baumes privatrechtlich zu sichern.

Zusätzlich bestünde noch die Möglichkeit, den Baum durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann als Naturdenkmal festzusetzen und somit den Erhalt dauerhaft zu sichern. Im Fall der Kastanie hat der Kreis Mettmann jedoch bereits eine solche Festsetzung abgelehnt. Das Schreiben des Kreises Mettmann ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist mittelfristig ein Verkauf des Grundstückes auf Basis der heutigen Bebauungsplaninhalte vorgesehen. In diesem Fall beabsichtigt die Stadt Hilden die oben bereits benannte Möglichkeit, den Erhalt des Baumes über eine vertragliche Regelung zu sichern in Anspruch zu nehmen.

Daher empfiehlt die Verwaltung, dem Bürgerantrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A nicht stattzugeben.

Eine Bestandsgefährdung des Baumes ist auch langfristig nicht gegeben.

Günter Scheib